



Daniel Rietiker

Dr. Daniel Rietiker schloss sein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich mit dem lic. iur. ab. Anschliessend absolvierte er ein Nachdiplomstudium in internationalen Beziehungen am Graduate Institute of International and Development Studies in Genf und arbeitete gleichzeitig als Assistent im Bereich des Völkerrechts an der Universität Lausanne. Seit 2003 ist Herr Rietiker juristischer Mitarbeiter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Im Jahr 2009 erlangte er die Promotion zum Dr. iur. mit einer Dissertation über die internationalen Konventionen im Bereich der Rüstungskontrolle.

Weshalb haben Sie das Jus-Studium gewählt?

Ich muss gestehen, es war eher ein „Vernunftsentscheid“. Während des Gymnasiums haben mich eigentlich andere Fächer, insbesondere Geschichte oder Sprachen, mehr in den Bann gezogen als die Juristerei, an die ich mich im Rahmen des Maturatyps Wirtschaft und Recht herangetastet habe. Es waren aber interessanterweise gerade die Geschichts- und Deutschlehrer, die mir geraten haben, im Zweifel eher Jus zu wählen und Geschichte und Sprachen nebenbei weiterzuverfolgen. Ich bin ihnen noch heute dankbar und habe es nie bereut. Es gibt vielleicht spannendere Studienrichtungen als Jus. Das Jurastudium vermittelt jedoch ein ganz spezielles Handwerk, das in sehr verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens Anwendung findet und das darüber hinaus relativ krisenresistent ist. Ich kann mir gut vorstellen, dass ich auch in den anderen in Frage kommenden Disziplinen glücklich geworden wäre. Die Spra-

chenverliebtheit ist mir geblieben und hat wohl auch entscheidend zu meiner Tätigkeit in Strassburg beigetragen.

Was hat Ihnen das Jus-Studium für Ihre spätere Tätigkeit gebracht?

Eine meiner Aufgaben in Strassburg ist das Verfassen von Urteilen. Es gibt wohl keine noch juristischere Tätigkeit. Die bereits angesprochene, ganz spezielle Logik des juristischen Arbeitens und die sprachliche Präzision, die notwendig ist, um einen überzeugenden juristischen Text zu verfassen, habe ich mir während meinen Studienjahren in Zürich, Lausanne und Genf, inklusive Doktorarbeit, angeeignet.

Was waren Ihre beruflichen Stationen, bevor Sie zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kamen?

Meine berufliche Entwicklung ist nicht sehr typisch. Ich habe die Sekundarschule besucht und dann eine Berufslehre absolviert (bei den Winterthur-Versicherungen). Das hatte den Vorteil, dass ich später während des Studiums in der Rechtsabteilung dieser Gesellschaft als „Werkstudent“ etwas Geld verdienen und erste juristische Praxis erwerben konnte. Nach dem Jus-Studium ging ich nach Genf, um ein Nachdiplomstudium in internationalen Beziehungen zu absolvieren. Gleichzeitig eröffnete sich mir die Gelegenheit, als Assistent im Völkerrecht an der Uni Lausanne zu arbeiten. Dort blieb ich ungefähr drei Jahre, bevor sich im Jahr 2003 die Gelegenheit in Strassburg ergab.

Hatten Sie immer das Ziel, im menschenrechtlichen Bereich tätig zu sein?

Nein, dafür kannte ich diesen Bereich schlicht zu wenig in meiner Jugend. Hingegen kann ich mich noch gut erinnern, wie und wann mein Interesse an diesem Bereich geweckt wurde. Egentliches Schlüsselerlebnis für mich war eine Reise nach Genf zum UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte, organisiert von Professor Daniel Thürer im Bereich seiner Vorlesung Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht. Diese Reise hat mir neue Türen geöffnet und mich inspiriert, diese Schiene etwas weiter zu verfolgen. Aufgrund des Besuchs in Genf bewarb ich mich erfolgreich für ein Praktikum bei der UNO, mit Hilfe von masslos übertriebenen Empfehlungsschreiben von Daniel Thürer (*lacht*). Dieses Praktikum ergab wieder neue Möglichkeiten, und so kam meine internationale Ausrichtung mit menschenrechtlichem Bezug langsam ins Rollen.

Was würden Sie Jus-Studierenden raten, welche später im internationalen Bereich beziehungsweise bei einer internationalen Organisation tätig sein möchten?

Es ist nicht einfach, allgemeine Ratschläge zu geben. Eine Karriere in einer internationalen Organisation kann nicht eigentlich geplant werden und oft sind es Zufälle, die über den Erfolg oder Misserfolg einer Bewerbung entscheiden. Das ganze Studium auf eine Karriere in einer internationalen Organisation auszurichten kann zu herben Enttäuschungen führen. Trotzdem gibt es ein paar Punkte, die mir unabdingbar erscheinen und die auch in anderen Bereichen von grossem Nutzen sein können: erstens solide Kenntnisse von Fremdsprachen. Es muss sich dabei nicht um speziell exotische Sprachen handeln. Es kommt natürlich immer darauf an, bei welcher Organisation man gerne arbeiten möchte. Generell kann aber gesagt werden: lieber Englisch auf dem Niveau einer Muttersprache – weil man bei Bewerbungen unter Umständen auch mit Personen aus dem angelsächsischen Raum verglichen wird – als mehrere Sprachen ein bisschen. In den europäischen Institutionen, inkl. Strassburg, spielt zusätzlich Französisch nach wie vor eine beträchtliche Rolle. Die Urteile des Gerichtshofs ergehen entweder in Englisch oder Französisch.

Zweitens ist es von grossem Vorteil, schon während des Studiums ein oder mehrere Praktika in internationalen Organisationen zu absolvieren, zum Beispiel hier am Gerichtshof (*schmuntzelt*). Während einigen Wochen oder Monaten kann man dabei Einsicht erhalten in den Alltag einer Organisation und darüber hinaus wichtige Kontakte knüpfen. Ein frühes Praktikum hat aber auch den Vorteil, falsche Erwartungen und Vorstellungen abzubauen. Je früher man ein- sieht, dass auch in diesem Bereich nicht alles Gold ist, was glänzt, oder dass man ganz einfach nicht geeignet ist für diesen Bereich, umso schneller kann man seine Karriere umorientieren und unnötige Investitionen verhindern. Man kann es aber auch übertreiben: Die speziell in Frankreich hoch gehaltene Tradition, mehrere Praktika aneinander zu reihen, kann meines Erachtens zum Verdacht verleiten, die Person sei nicht qualifiziert genug, einen „richtigen“ Vertrag zu erhalten.

Welche Weiterbildungen erachten Sie als besonders wertvoll? Wie schätzen Sie insbesondere den Wert von Anwaltsprüfung und Promotion ein?

Die Universitäten und Institute, die **Master im Bereiche der Menschenrechte oder des Völkerrechts** anbieten, sind in den letzten Jahren wie Pilze aus dem Boden geschossen. Es ist fast selbstverständlich, dass man zumindest eine solche Zusatzausbildung aufweisen sollte. Aber auch hier möchte ich von Übereifer abraten: lieber ein Master von einer sehr angesehenen Universität, vielleicht im englisch- oder französischsprachigen Raum, als mehrere mittelmässige. Eines der Auswahlkriterien kann sein, wie sehr die Professoren der Universitäten selber in internationalen Organisationen involviert sind oder mit jenen zusammenarbeiten.

Die **Anwaltsprüfung ist eine sehr angesehene Grundausbildung**, die bestimmt auch in der Arbeit einer internationalen Organisation von Nutzen sein kann. Sie ist sicher nicht unabdingbar für Personen, die eine internationale Karriere anstreben. Für solche Personen sehe ich den Hauptnutzen als „Rettungsschirm“ für Situationen, in welchen die Karriere nicht wie gewünscht anläuft oder gedeiht. Das Anwaltspatent ist in solchen Fällen hilfreich, um sich einfacher im nationalen Arbeitsmarkt wieder einzugliedern.

Eine **Promotion**, gerade wenn sie **in Englisch oder Französisch verfasst** ist, **kann einen Kandidaten vom Rest abheben**. Sie ist sicher für Personen von zusätzlichem Nutzen, die nicht ausschliessen, eines Tages akademisch tätig zu sein. Aber bloss eine Doktorarbeit zu einem bestimmten Thema zu verfassen, weil man später in der Organisation arbeiten möchte, die in diesem Bereich tätig ist, scheint mir übertrieben. Es ist **nicht ausgeschlossen, eine Doktorarbeit zu einem späteren Zeitpunkt, allenfalls parallel zur Arbeit, zu verfassen**.

Ich würde also vor allem betonen, dass es von Vorteil ist, möglichst rasch zu versuchen, in einer Organisation Tritt zu fassen. Für interessante Posten sind ein paar Jahre Berufserfahrung unabdingbare Voraussetzung, die weder durch ein Anwaltspatent noch durch eine Doktorarbeit aufgewogen werden kann. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass potenzielle Mitbewerber, insbesondere aus Frankreich und England, sowieso schon bedeutend jünger auf den Arbeitsmarkt strömen. Und auch im internationalen Bereich spielt das Argument der (theoretischen) Überqualifizierung eine Rolle.

Welche persönlichen Eigenschaften sind in Ihrem Beruf besonders wichtig?

Ich bin Mitarbeiter eines unabhängigen und unparteiischen internationalen Gerichtshofs und bin als solcher auch in politisch sehr sensible – es genügt, das Stichwort „Minarett-Initiative“ aufzugreifen – oder für die Beschwerdeführer tragische Fälle involviert. Es kommt zum Beispiel immer wieder vor, dass die Beschwerdeführer auf irgendeine Art und Weise Kenntnis eines Urteils erhalten und häufig auch damit an die Presse gehen, bevor dieses überhaupt verkündet wird. In solchen Fällen von *leaks*, die dem Ansehen des Gerichtshofs enorm schaden, stehen die behandelnden Juristen natürlich im Zentrum des Verdachts. So liegt es auf

der Hand, dass absolute Loyalität gegenüber der Institution, Diskretion und Verschwiegenheit hochgehalten werden. Deshalb muss jeder Mitarbeiter des Gerichtshofs an seinem ersten Arbeitstag einen Eid ablegen.

Eine andere wichtige Eigenschaft ist Toleranz und das Interesse an kultureller Vielfalt. Es soll nicht vergessen werden, dass ich als Schweizer Jurist jeden Tag mit Personen mit ganz verschiedenen geografischen, historischen, religiösen, kulturellen und juristischen Hintergründen zusammenarbeiten muss – der Europarat umfasst 47 Mitgliedstaaten, das heisst alle EU Staaten, aber auch die Türkei, Russland, die Ukraine, Moldawien, Aserbaidjan, Armenien, Georgien und den gesamten Balkan.

Wie muss man sich die Tätigkeiten eines juristischen Mitarbeiters am EGMR vorstellen?

In einer idealen Welt würde ich mich vor allem um die Verfassung und Besprechung der Urteile kümmern. Bei immer grösser werdender Arbeitslast und gleich bleibendem oder sogar abnehmendem Personal muss sich ein Jurist des Gerichtshofs jedoch um viele weitere Dinge kümmern, die jeden Tag anfallen, insbesondere einer, der wie ich in einem sehr kleinen Team arbeitet. Im Moment arbeitet an meiner Seite noch ein welscher Kollege und hin und wieder kriegen wir Unterstützung eines Praktikanten oder einer Praktikantin. Deshalb muss ich mich auch um die Korrespondenz oder Anrufe von Beschwerdeführern, der Schweizer Regierung oder NGOs kümmern. Ferner kann man den Gerichtshof um vorläufige Massnahmen bitten, insbesondere, wenn einem Ausländer die Abschiebung in ein Land droht, wo er Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre. Bei solchen Gesuchen muss der Jurist, zusammen mit den zuständigen Richtern, extrem rasch handeln, um eine prima facie problematisch erscheinende Abschiebung zu verhindern. Juristen, die einige Jahre Erfahrung aufweisen, müssen ferner auch neue Kollegen und Kolleginnen sowie Praktikanten und Praktikantinnen ausbilden und deren Arbeit kontrollieren. Weiter sind sie häufig Berichterstatter in Fällen, die von Einzelrichtern für unzulässig erklärt werden. Das sind leider über 90% der Fälle. Schliesslich ist eine unserer Aufgaben auch, den Gerichtshof nach aussen zu vertreten. Das kann im Rahmen von Besuchergruppen sein (zum Beispiel Professoren mit ihren Studierenden), aber auch auf Berufsreisen in die Schweiz oder ins Ausland. Ein ganz spezielles Erlebnis war für mich eine Reise nach Tschita, einer sibirischen Stadt hinter dem Baikalsee (sechs Flugstunden und Zeitzonen von Moskau), um den lokalen Polizeibeamten die EMRK beizubringen. Ich erinnere mich noch gut an die Tagestemperaturen von unter -30° im November.

Welches sind die besonders schönen, welches die problematischeren Seiten der Tätigkeit am Gerichtshofs?

Eine ganz tolle Seite meiner Arbeit sehe ich im bereits erwähnten ganz bunten, internationalen Umfeld, das ich ganz klar als Herausforderung und Bereicherung empfinde. Immer wieder angenehm sind auch die Momente, in denen einem ein Kollege oder ein Richter zu einem Urteil gratuliert oder dieses zu einem Kommentar oder einer Bemerkung in einem akademischen Artikel oder Lehrbuch Anlass gibt. Eine zusätzliche Genugtuung kann auch darin liegen, dass ein Urteil in einem bestimmten Bereich zu einer Praxisänderung des Bundesgerichts oder gar zu einer Gesetzesanpassung führt. Daran sieht man, dass die Urteile nicht bloss Papiertiger bleiben, sondern unmittelbare juristische Auswirkungen, sogar für andere Vertragsstaaten, haben können. Das unterscheidet meine Tätigkeit von Posten in anderen internationalen Organisationen, insbesondere bei der UNO, mit mehr politischem Inhalt. Ein extrem negativer und frustrierender Punkt ist meiner Meinung nach die immer noch vorhandene Verspätung in der Behandlung der Fälle. Selbst in den Schweizer Beschwerdesachen müssen die Personen unter Umständen mehrere Jahre warten, bis ein Entscheid oder ein Urteil ergeht. Damit ver-

bunden ist der zunehmende Druck, der auf den Juristen lastet. Häufig haben wir nicht mehr die Zeit, die Urteile so ausführlich zu verfassen, wie wir das gerne möchten.

Sie sind wesentlich an der Verfassung schriftlicher Urteile des Gerichtshofs beteiligt. Wie gehen Sie damit um, wenn Sie mit einem Entscheid nicht einverstanden sind, diesen aber dennoch begründen müssen?

Ich möchte vorausschicken, dass der Meinung eines erfahrenen Mitarbeiters der Kanzlei mitunter ein beträchtliches Gewicht zukommt, indem er dem Berichtersteller eines Falles die Pros und Contras eines Falles erläutern kann. Aber es kommt natürlich immer wieder vor, dass bereits der Berichtersteller oder die Kammer anderer Meinung sind. Das kommt immer wieder vor, weil zahlreiche Situationen, die sich dem Gerichtshof präsentieren, ja eher Ermessensfragen aufwerfen, die man so oder anders entscheiden kann. Aber das Problem stellt sich einem Anwalt ja ähnlich. Insbesondere Anwälte, die am Anfang ihrer Karriere stehen, können nicht alle Mandanten, deren Auffassung sie nicht teilen, zurückweisen. Die hohe Kunst der Juristerei liegt vielleicht gerade darin, in einer solchen Situation den Standpunkt einer Seite klar und überzeugend darzulegen. Im Übrigen ist es ja nicht bloss das Ergebnis, das in einem Urteil des Gerichtshofs zählt, sondern auch die Begründung und das Festhalten an tragenden Grundsätzen, die für zukünftige, ähnlich gelagerte Fälle massgebend sein können.

Die Tätigkeit des Gerichtshofs steht immer wieder unter Kritik. Es wird vor allem vorgebracht, der Gerichtshof weite seinen Kompetenzbereich zu sehr aus, anstatt sich auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu konzentrieren. Wie sehen Sie das?

Wie Sie sagen, ist es nichts Neues, dass der Gerichtshof im Fadenkreuz der Kritik steht. Es ist offenbar populär für gewisse Kreise, den Gerichtshof in Frage zu stellen. Damit lassen sich sogar Wählerstimmen sichern. Strassburg ist auch eine leichte Zielscheibe, denn als internationales Gericht tendiert es dazu, auf die Kritik nicht zu antworten. Trotzdem kann wohl behauptet werden, dass das Ausmass der Kritik, die gegenüber dem Gerichtshof in den letzten Monaten geäussert wurde, unvergleichbar gross ist. Das Vereinigte Königreich, eine der Wiegen der Menschenrechte, hat bis heute ein Urteil aus dem Jahr 2005, welches einen absoluten Ausschluss von Gefangenen vom Wahlrecht monierte, nicht verdaut und umgesetzt.

Etwas bedenklich an dieser Entwicklung ist die Tatsache, dass es in jüngerer Vergangenheit eher die älteren Vertragsstaaten der EMRK sind, also insbesondere westeuropäische Staaten, die mit besonders scharfem Geschütz auffahren – die Staaten also, die sich gerne als Weltmeister des Menschenrechtsschutzes bezeichnen. Es ist natürlich verlockend für die Staaten, die eine bessere Menschenrechtsbilanz aufweisen, vorzuschlagen, der Gerichtshof solle zuerst die Folter in Russland oder der Türkei abschaffen, bevor vor der eigenen Haustüre gekehrt wird.

Auch in der Schweiz scheint die Kritik zu wachsen. Hierzulande mag man aus historischen Gründen keine „fremden Richter“, verkennt dabei aber, dass die Schweizer Richter, seit letztem Jahr Helen Keller, Professorin der Uni Zürich, in jedem Kammerfall gegen die Schweiz mitentscheidet. Es darf dabei aber auch nicht vergessen werden, dass selbst die Schweiz wegen Verletzung des Rechts auf Leben (Artikel 2 EMRK) verurteilt wurde (Scavuzzo-Hager, 2006), und dass sie seit mehreren Jahren regelmässig das Recht auf Achtung des Privat- oder Familienlebens (Artikel 8 EMRK) verletzt. Letztere Bestimmung wurde durch die Schweiz in den vergangenen Jahren allein drei Mal missachtet, weil die hiesigen Behörden oder Gerichte falsch oder zu spät auf eine internationale Kindsentführung reagiert hatten. Verschiedene Male wurden auch das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 5) und auf ein faires Verfahren (Artikel 6) sowie die Meinungsäusserungsfreiheit (Artikel 10 EMRK)

verletzt. Niemand wird da ernsthaft behaupten wollen, es handle sich dabei um nebensächliche Rechtsgüter.

Die Kritik am Gerichtshof ist eng an die Fragen der Kompetenz des Gerichtshofs und der Rollenverteilung zwischen diesem und den nationalen Gerichten geknüpft. Der absolute Modebegriff dieser Tage heisst „Subsidiarität“, die besagt, dass der Gerichtshof nur eingreifen soll, wenn die nationalen Gerichte eine angebliche Verletzung der EMRK nicht geprüft oder offensichtlich willkürlich entschieden haben. Das setzt aber auch voraus, dass sich die innerstaatlichen Gerichte auch tatsächlich und gebührend mit den Rügen der EMRK auseinandersetzen.

Die Mitgliedstaaten des Europarats haben sich übrigens im April dieses Jahres im Rahmen der Konferenz von Brighton einstimmig dazu bekannt, dass es in erster Linie ihre Verantwortung ist, die EMRK und die sich daraus ergebende Rechtsprechung anzuwenden (Paragrafen 7 und 9a der Brighton Declaration).

Die Kritik der Kompetenzüberschreitung hat schliesslich auch mit einer der Haupterrungenschaften des Gerichtshofs, nämlich der „dynamischen“ oder „evolutiven“ Auslegung der in der EMRK geschützten Rechte, zu tun. Die Konvention soll zeitgemäss ausgelegt werden, gemäss den herrschenden Umständen (*in present-day conditions*). Nur so können Probleme der modernen Gesellschaft, wie Fragen der Gleichberechtigung von homo- oder transsexuellen Personen, der Sterbehilfe, der Verträglichkeit von Mobilfunkantennen mit der menschlichen Gesundheit und Umwelt, des Schutzes der Privatsphäre im Internet oder des obligatorischen Schwimmunterrichts für muslimische Kinder durch den Gerichtshof überhaupt überprüft und einer vernünftigen Lösung zugeführt werden.

Die Vielfalt und die Toleranz gegenüber dieser Vielfalt sind die Errungenschaften und Aushängeschilder einer demokratischen Gesellschaft, deren „Watchdog“ der Gerichtshof hoffentlich auch in Zukunft sein kann.